Gemeinde / Markt / Stadt	
Gemeinde Prittriching BgmFranz Ditsch-Str. 7 86931 Prittriching	
Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Prittriching	

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

	Nr.	Abgı	renzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
		Wahlbezirk / Sonder	wahlbezirk	Wahiraum	
	ist in folge	ende 2 Wa	ahlbezirke eingeteilt		
					nein
	Bezelo mang	and gendee zaroonini doo manadan			∏ ја
		en Wahlbezirk. Der Wal und genaue Anschrift des Wahlraum		1 in:	barrierefrei: ja / nein
۷.				K	
2.		/der Markt/die Stadt			
	Die Wahl dau	ert von 8.00 bis 18.00 UI	hr.		
1.	Am 23. Febru	ar 2025 findet die Bund	lestagswahl statt.		
Ve	erwaitungsgem	einschaft Prittriching			
1/-		ainachaft Drittriahina			

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk	Wahiraum		
Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein	
Prittriching	Rathaus Prittriching (Rathausaal), Bgm Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching	ja	
Winkl	Alte Schule, Scheuringer Str. 5, 86931 Prittriching	ja	
	Abgrenzung Prittriching	Abgrenzung Bezeichnung und genaue Anschrift Prittriching Rathaus Prittriching (Rathausaal), Bgm Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching	

Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefre ja / nein
		2	
ungling Bestell-Nr. 400 010			

Г	
	ausfüllen!
	uzen oder in Druckschrift ausfüllen!
l	Ξ.
	oder
1	les ankreuzen
	ffenc
	Zutre
	×

n den Wahlbena	chrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Z	eit vom	bis Mahlharachtigt	en zu
übersandt worde wählen haben. Anzahl	n sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum a	ngegeben, in dem die v	variiberecitigi	en zu
ist in	Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:			_
	genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlb	ezirke		barrierefrei: ja / nei
		er Ermittlung des Briefw	ahlergebnisses	s um
X Der Briefwa	hlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zu	il Elittituting des Briefw ilungsräume	arnorgosimoso.	3 300
A DOI BIIGING	Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszäh			
	Dethous Drittriching (Sitzungssaal)	BgmFranz Ditso	ch-Str.	zusammer
14:00 U Uhr i	Dethous Drittriching (Sitzungssaal)	BgmFranz Ditso	ch-Str.	zusammei
	Rathaus Prittriching (Sitzungssaal),	BgmFranz Ditso	ch-Str.	zusamme
	Rathaus Prittriching (Sitzungssaal),	BgmFranz Ditso	ch-Str.	zusamme

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

a) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

	Gemeindebehörde	
Ort, Datum Prittriching, 04.02.2025	With Messey	nichrit
		Ge pri
Angeschlagen am:	abgenommen am: (Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am:	im/in der	